



Satzung

des

TSV Wäldenbronn-Esslingen 1896 e.V.



Turn- und Sportverein Wäldenbronn-Esslingen 1896 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Wäldenbronn-Esslingen 1896 e.V.“.
- 2) Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen-Wäldenbronn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 6) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere seiner Mitglieder, durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe zu dienen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich;
 - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen im Breiten- und Leistungssport;
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter*innen.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch gegen den Verein auf Zahlung eines Anteils des Vereinsvermögens.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Erhalt des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der



Turn- und Sportverein Wäldenbronn-Esslingen 1896 e.V.

Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Eine Ehrenamtszuschale kann ausgezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehen Vordruck per Brief oder E-Mail voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*innen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Quartals, in dem sie beantragt wurde.
- 6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an alle Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des*des Jugendleiter*in.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich per Brief oder E-Mail zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilung über Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).
- 5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Mitteilungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können



diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbetrag. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich per Brief oder E-Mail zu kündigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Sitzung, bei der mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodexes des Vereins im Umgang und bei der Betreuung des minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines



Turn- und Sportverein Wäldenbronn-Esslingen 1896 e.V.

Mitgliedes gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Hauptausschuss oder schriftlich per Brief oder E-Mail zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich per Brief zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Brief eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Die Vorstandschaft
- 3) Der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsentversammlung



Turn- und Sportverein Wäldenbronn-Esslingen 1896 e.V.

und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten und Dritte weiterzugeben.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft durch Veröffentlichung in der Esslinger Zeitung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung per Brief oder E-Mail bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthalten werden nicht mitgezählt.
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthalten werden nicht mitgezählt.
- 8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom*von Protokollführer*in und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die Postadresse oder an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form diese zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich per Brief oder E-Mail mitgeteilt.



§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*innen
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Festsetzung der Beiträge und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung in der Esslinger Zeitung.
- 4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- 5) Für die Durchführung und Protokollierung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Störungen der Mitgliederversammlung

- 1) Störende Mitglieder werden durch die Versammlungsleitung zu einem störungsfreien Verhalten angehalten. Erfolgt auf diese Ermahnung ein weiteres störendes Verhalten, kann durch die Versammlungsleitung ein Ordnungsruf erteilt werden.
- 2) Zeigt der Ordnungsruf keine Wirkung, kann der Störer durch die Versammlungsleitung des Saales verwiesen werden.

§ 13 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des



Turn- und Sportverein Wäldenbronn-Esslingen 1896 e.V.

Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen.

- 2) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000€ sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeiter*innen des Vereins sowie Sportlern*innen, Trainer*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000€ sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt ist.
- 3) Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen.
- 4) Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eine*r Nachfolger*in oder bis zu dessen Abberufung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestimmen.
- 5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Mitglied der Vorstandschaft lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 14 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus
 - a) den Mitgliedern der Vorstandschaft,
 - b) den*die Abteilungsleiter*innen, der Stellvertretung der Turnabteilung sowie dem Jugendfußballleiter*in,
 - c) dem/der Ehrenvorsitzenden.
- 2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheit zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000€ sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000€ beschließt er, ob dem zugestimmt wird.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so bestimmt die Abteilung, der das ausgeschiedene Mitglied angehört, ein Ersatzmitglied bis zur Wahl in der nächsten Abteilungsversammlung.
- 4) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Ein Mitglied der Vorstandschaft lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich per E-Mail oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn min-



Turn- und Sportverein Wäldenbronn-Esslingen 1896 e.V.

destens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich per Brief oder EMail von der Vorstandschaft verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

- 5) Die Hauptausschusssitzungen werden von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine leitende Person. Durch Beschluss des Hauptausschusses können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Hauptausschusses gebildet werden. Der Hauptausschuss beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Abstimmung über Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse gem. Abs.2 haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 15 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- 2) Die Abteilung wird durch den*die Abteilungsleiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in geleitet. Der*Die Abteilungsleiter*in ist besonderer*besondere Vertreter*in gem. § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
- 3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsleitung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer 12 Jahre alt, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt mit der Bestätigung in Kraft.
- 3) Der*Die Jugendleiter*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung für die Vorstandschaft und den Hauptausschuss,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Datenschutzordnung
- sowie eine Ehrungsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnungen, die vom Vorstand bzw. dem Hauptausschuss zu beschließen sind, sowie die Jugendordnung.

§ 18 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldstrafe bis zu 250€ je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 6 Ziff. 4 der Satzung

§ 19 Kassenprüfer*in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht der Vorstandschaft oder dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt ein Jahr.
- 2) Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort die Vorstandschaft unterrichten.
- 4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines*einer Kassenprüfers*in kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Ersatzkassenprüfer*in kommissarisch berufen.

§ 20 Datenschutz

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönli-



che und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und gespeichert, genutzt und verarbeitet.

- 2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 21 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Ansonsten bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren*innen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- 5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Ermächtigung der Vorstandschaft zur Satzungsänderung

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Änderung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Änderung ist die Satzung ggf. beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. Mai 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Mit Eintrag im Vereinsregister des AG Stuttgart am 03.02.2026 ist sie in Kraft getreten.

